

OSTDEUTSCHE BEITRÄGE

AUS DEM GÖTTINGER
ARBEITSKREIS

BAND IX

PREUSSENLAND UND DEUTSCHER ORDEN

Festschrift für Kurt Forstreuter



HOLZNER-VERLAG WÜRZBURG

PREUSSENLAND UND DEUTSCHER ORDEN

Festschrift

für

KURT FORSTREUTER

zur Vollendung seines 60. Lebensjahres
dargebracht von seinen Freunden



HOLZNER-VERLAG WÜRZBURG

1958

Walther Hubatsch

Die Staatsbildung des Deutschen Ordens

Der Staat des Deutschen Ritterordens in Preussen, der dreihundert Jahre lang, durch zehn Geschlechterfolgen hindurch, Bestand gehabt und noch lange danach auf seine Nachfolgeeinrichtungen eingewirkt hat, ist in seiner einmaligen Erscheinung ein Gegenstand unverminderter Anteilnahme des Geschichtsbetrachters geblieben. Sein Entstehen und Vergehen, seine Einrichtungen sind oft beschrieben, auf die Unterschiede zu anderen geistlichen Territorien, Kirchenstaaten und lokalen Ordensrepubliken ist vielfach hingewiesen worden¹⁾. Was aber ist, innerhalb des mittelalterlichen Staatsbegriffs, die Besonderheit in den staatlichen Ausdrucksformen dieses Ritterordens? Sein Staat ist nicht als fertiges Gebilde plötzlich hervorgetreten, sondern war das Ergebnis einer geschichtlichen Entwicklung, die zwar rückschauend als übersichtlich erscheint, die aber an mehreren entscheidenden Punkten in andere Bahnen hätte einlenken können. Es soll daher hier einmal, schärfer als es bisher geschehen ist, untersucht werden, welche Elemente zu der Staatswerdung des Deutschen Ordens beigetragen haben und unter welchen Voraussetzungen sie sich haben entwickeln können. Die Betrachtung wird dabei schon in den ersten Anfängen der Ordensbrüderschaft anzusetzen haben, sodann das immer dichtere Zusammenströmen staatsbildender Kräfte verfolgen und schliesslich das fertige Gebilde einer Strukturanalyse unterziehen.

So eigenartig, ja einmalig und fremd der ausgebildete Deutschordensstaat in seiner Zeit gewesen ist, so sind doch seine Anfänge ganz im Gegenteil durchaus zeitgebunden. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts, in den nämlichen Jahren, da das Johanniter-Hospital seine Statuten erhielt und der Templer-Ritterorden gegründet wurde, erwachsen aus der gleichen Aufgabenstellung der Hilfe für Pilger im Heiligen Lande besondere Verpflichtungen für die dort befindlichen Deutschen.

Zur Unterstützung von Pilgern aus Deutschland gründete ein Deutscher mit seiner Frau um das Jahr 1118 zu Jerusalem ein Hospital mit einer St. Marien-Kapelle. Der Name dieses Deutschen ist nicht überliefert, er wird jedoch als *vir honestus et religiosus* bezeichnet, gehörte also offenbar dem weltlichen Adel an. Man wird in diesem Hause wohl mehr zu sehen haben als nur ein Lazarett; *quoddam xenodochium* wird es genannt. Wahrscheinlich war es zugleich ein Rasthaus in der Art, wie sie der Orden später an den Pilgerstrassen, etwa im kilikischen Königreich Armenien, errichtet hat. Bemerkenswert ist, dass die Frau eben jenes Deutschen ein zweites Hospital und Pflegehaus für Frauen einrichtete und dort den *pietatis officia* vorstand, worunter modern gesprochen soziale Fürsorge im weitesten Sinne zu verstehen ist. Man darf sich demnach dieses deutsche Haus in Jerusalem von Anfang an nicht als kleine Familiengründung vorstellen; neben Krankenpflege- und Küchenbediensteten erforderte schon die Kapelle eine geistliche Leitung, und der Unterhalt dieser Stiftung wird für viele Personen, etwa als Gärtner, aber auch als Verwalter und Aufsichtspersonen über das Gesinde, Aufgaben gestellt haben. Nicht allein die Organisation des durch Zuwendungen vermehrten Besitzes - wir hören von Stiftungen durch die Tochter des Pfalzgrafen Otto von Schleyern, durch Herzog Heinrich den Löwen und bald auch durch die Stauferkaiser - sondern auch die Eintreibung von Almosen jeder Art erforderte eine Art Sammelpunkt, also ein Haus neben den Spitälern. Für dessen Errichtung wird eine bezeichnende Begründung angegeben: die vielen Deutschen, die am Anfang des 12. Jahrhunderts nach Jerusalem kamen, um ihre Wallfahrtsgelübde zu erfüllen, fanden sich in dem Strom dieser Weltstadt nicht zurecht; schon sprachlich hatten sie Schwierigkeiten: "*linguam civitatis ignorabant*". So brauchte man einen Stützpunkt. Es ist hier

ein ganz ähnlicher Vorgang zu beobachten, wie er in den folgenden Jahrzehnten in London, Bergen, Wisby und Nowgorod sichtbar wird: die Deutschen im Ausland schliessen sich zu einem Zweckverband, zu Gilden und Genossenschaften mit eigenen Häusern zusammen. Wenn auch der Personenkreis - hier Pilger, dort Kaufleute - ein anderer war, so ist doch die Form des Zusammenschlusses zeitgemäss und daher gleichartig. Das gilt ebenso für die Kirche und ihr Patrozinium. Im 12. Jahrhundert scheint es üblich gewesen zu sein, dass die Deutschen, wo sie sich im Ausland zusammenfanden, eine St. Marien-Kirche erbauten. Paul Johansen hat das für zahlreiche Kaufmannskirchen in den Handelsstädten der Ost- und Nordsee nachgewiesen²⁾. Die Wahl des Marien-Patroziniums ist also keine willkürliche, sondern bringt eine allgemeine Tendenz der Zeit zum Ausdruck. Der Vergleich dieser Gründung mit entsprechenden deutschen Gilde-Zusammenschlüssen im nördlichen Europa wird dadurch noch augenscheinlicher. Es ist somit auch nicht überraschend, wenn wir sehr bald schon in Jerusalem eine deutsche Bruderschaft feststellen, die sich um das genannte Hospital gruppiert; sie hat die Augustiner-Regel angenommen und trägt als gemeinsame Tracht einen weissen Mantel. Schon im Jahre 1127 sollen der chronikalischen Überlieferung zufolge³⁾ schwarze Kreuze auf den Mänteln und Feldzeichen angebracht worden sein. Denn nunmehr ist die societas zu einer kämpfenden Bruderschaft geworden - wahrscheinlich notgedrungen, denn die um jene Zeit einsetzenden Kämpfe im südlichen Palästina führten zu feindlichen Einfällen und Streifzügen bis nach Jerusalem, gegen die eine Selbstverteidigung notwendig wurde. An der Erweiterung der Pflichten der deutschen Bruderschaft zu diesem Zeitpunkt braucht deshalb nicht gezweifelt zu werden. Ihre Tracht, als Ausdruck des gemeinsamen Dienstes, war zugleich im südli-

chen Klima und für die Arbeiten in Seuchenlazaretten betont praktisch und einfach. Damals schon scheint sich ihre Regel hinsichtlich des Spitaldienstes an die Johanniter, bezüglich des Schwertdienstes an die Templer angelehnt zu haben. Das deutsche Haus zu Jerusalem vereinte Hospitäler und Kapelle (die 1165 durch einen grösseren Kirchen-Neubau ersetzt wurde), Verwaltungs- und Rasthaus mit einer Art Bereitschaftskaserne; es kann kaum zweifelhaft sein, dass die Angehörigen der Bruderschaft verschiedene Amtsaufgaben in diesem Bereich zu erfüllen hatten. In diesem deutschen Haus mit seinen Hausämtern liegt die Keimzelle für den späteren Beamtenstaat des Deutschen Ordens.

Im Jahre 1143 verfügte Papst Coelestins II., dass das Marienhospital, dem künftig nur die Aufnahme von Deutschen als Mitgliedern gestattet wurde, unter Aufsicht und Obhut des Grossmeisters des Johanniter-Ordens in Jerusalem zu treten habe. Wenn - wie man bisher wohl zu Recht angenommen hat - eine Beschwerde des Johanniter-Ordens an der Kurie über die unerwünschte Konkurrenz vorangegangen ist, dann wäre dies in doppelter Hinsicht beachtlich: die Bruderschaft des Deutschen Hauses zu St. Marien in Jerusalem muss alles andere denn ein unbedeutendes Dasein geführt haben, so dass sich der ältere und an Rang über der Hospitalbruderschaft stehende Johanniterorden durch die Tätigkeit dieses Hauses eingeengt fühlte. Es ist deshalb auch nicht ohne weiteres möglich gewesen, die deutschen Brüder einfach dem Hospitaliter-Orden zu inkorporieren - ein an sich gar nicht ungewöhnliches Verfahren, sind doch ein knappes Jahrhundert später sogar zwei Ritterorden, der aus mecklenburgischen Adligen zusammengesetzte Dobriner-Orden und der aus Niedersachsen bestehende Livländische Schwertbrüder-Orden mit dem Deutschen Orden verschmolzen. Im Jahre 1143 wurde der Streit mit den Johanni-

tem dadurch beigelegt, dass das deutsche Spital auf seine ursprüngliche sachliche Aufgabe beschränkt wurde: nämlich die Vereinigung der Deutschen in Jerusalem. Durch die Oberaufsicht des Johanniter-Grossmeisters ist aber nun doch die bisherige Selbständigkeit des deutschen Hospitals nach aussen hin nicht mehr in Erscheinung getreten. Dass es dennoch ein reges und keineswegs unvernünftiges Leben entwickelte, zeigt die Tatsache des Kirchnerneubaus von 1165 anstelle der ersten Marien-Kapelle.

In einer solchen Verfassung ging das deutsche Haus in Jerusalem in das Schicksalsjahr 1187, in dem es Sultan Saladin gelang, sich der Heiligen Stadt zu bemächtigen. Man möchte annehmen, dass damit die Tätigkeit der deutschen Bruderschaft ein Ende gefunden habe. Aber die Hospitäler wurden nicht sogleich geschlossen, durften vielmehr auch unter türkischer Herrschaft ihre Aufgaben weiter durchführen, wie die Deutschordens-Chronik berichtet: *“Welche Crysten zcu Jerusalem bleyben wolten unter dem Tribut, mochten bleyben, dy zwene Hospital auch zcu nutzungen der armen pilgerlewthe”*⁴⁾. Möglicherweise sind mit den beiden Spitälern das Männer- und Frauenspital des deutschen Hauses gemeint. Während Letzteres endgültig aufgegeben wurde, hat das erstere wohl noch eine Weile Bestand gehabt. Jedenfalls waren aber Brüder vom Deutschen Hause in dem Heere anwesend, das, zu grossen Teilen aus Deutschen bestehend, drei Jahre später die türkische Seefestung Akkon belagerte. Die deutsche Hospitalgemeinschaft wurde dort unter Mitwirkung von Bremern und Lübeckern, die mit ihren Transportschiffen vor Akkon lagen, neu begründet, offensichtlich in enger Anlehnung an die Bruderschaft in Jerusalem, die zu diesem Zeitpunkt dort wohl schon ihre Tätigkeit aufgegeben hatte. Wenn hier nicht bewusst an dieses Spital angeknüpft worden wäre, würde schon die Be-

zeichnung St. Marien-Spital der Deutschen zu Jerusalem unverstündlich sein⁵⁾. Dass dieser Titel aber legitim war, geht schon daraus hervor, dass von keiner Seite dagegen Einspruch laut wurde, auch nicht von Seiten der später heftig mit dem Deutschen Orden konkurrierenden Johanniter, die sich die Gelegenheit nicht hätten entgehen lassen, um sich das Jerusalem-Spital wieder zu unterstellen. Es handelt sich demnach im Jahre 1190 zwar um eine Neugründung des nunmehr selbständigen deutschen Spitals, aber mit den gleichen Zielen und mit vermehrtem Zuzug. Die Kontinuität mit dem Jerusalem-Haus ist auch von der erweiterten deutschen Bruderschaft als selbstverständlich angenommen⁶⁾. Davon zeugt nicht allein die Übernahme der früheren Bezeichnung einschliesslich des nach dem Fall von Jerusalem als sinnlos erscheinenden Ortes, sondern auch eine Anzahl von Urkunden, in erster Linie päpstliche Privilegien, bestätigen das schon seit 1191. Vielleicht kann man im Zweifel sein, ob die Urkunden Kaiser Friedrichs II. für den Deutschen Orden nicht doch auch politische Absichten bergen und jenem Orden ein möglichst ehrwürdiges Alter zuwenden möchten, besonders wenn in ihnen von Zuwendungen Kaiser Friedrich Barbarossas für das Deutsche Haus die Rede ist; dem vielgewandten Diplomaten Hermann von Salza könnte man derartige Einschübe zu Gunsten seines Ordens schon zutrauen. Aber die Urkunden Friedrichs II. von 1221 hatten gerade eben dreissig Jahre Abstand von den Ereignissen vor Akkon, so dass die Zeitgenossen sich noch sehr wohl an jene Vorgänge erinnern konnten. Es wäre zu gewagt gewesen, etwas Gegenteiliges von dem zu behaupten, was noch allgemein bekannt war. Nun spricht aber auch die Urkunde des Ungarnkönigs Andreas II. vom Jahre 1211 ausdrücklich von dem St. Marien-Hospital, das früher in Jerusalem war, aber nach der Vertreibung in Akkon seinen Sitz erhielt⁷⁾. Schliesslich : Eine

bereits im Jahre 1197 - nur sieben Jahre nach der Neugründung in Akkon - ausgestellte Urkunde des Königs von Cypem über das St. Marienhaus der Deutschen bezieht sich auf ein früheres, diesem Hause erteiltes Privileg des Königs Amalrich I. von Jerusalem (1163 bis 1174). Auffallend ist auch, dass die vor 1190 ausgestellten Urkunden über die früheren Besitzverhältnisse des deutschen Hauses sowie die der später in den Deutschordens-Besitz gelangten Güter in das Privilegienbuch des Deutschen Ordens aufgenommen worden sind, wobei die früheste der für das deutsche Hospital zu St. Marien ausgestellte Urkunde des Königs von Jerusalem auf den 26. März 1173 datiert ist. Bemerkenswerterweise bezieht sich diese Schenkung ebenso wie zwei weitere von 1177 und 1186 allein auf das deutsche Haus ohne Erwähnung der aufsichtführenden Johanniter⁸⁾. Man kann vermuten, dass deren Obhut schon vor 1187 erloschen oder belanglos geworden war.

Von entscheidender Bedeutung wurde die Förderung des deutschen Hospitals durch die römisch-deutschen Könige und Kaiser. Schon im Jahre 1190 ist es der Sohn Friedrich Barbarossas, Herzog Friedrich von Schwaben, der seinen Kaplan und seinen Kämmerer mit der Sorge für das deutsche Haus beauftragt. Beide nehmen das Johanniter-Gelübde an und richteten nach der Einnahme von Akkon das Spital nebst Aufenthaltsräumen ein und mit einer Kirche, in der Herzog Friedrich entsprechend seinem Wunsche beigesetzt wurde. Damit war ein neuer Mittelpunkt geschaffen, das "St. Marien-Spital der Deutschen zu Akkon" wird es in den Urkunden zumeist genannt. Aber die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. hat seit 1214 regelmässig den Titel Hospital St. Marien der Deutschen zu Jerusalem. So erscheint es nur als folgerichtig, wenn Kaiser Friedrich II. nach seinem Einzug und seiner Krönung in Jerusalem dem Deutschen Orden vor allem jenes Haus verleiht,

das die Deutschen einst vor dem Verlust des Heiligen Landes in der Heiligen Stadt besaßen; es wird mit jedem Zubehör, den Rechten, Besitzungen und Erstreckungen in einer von den üblichen Formeln abweichenden Bestimmtheit abgabefrei übertragen⁹⁾. Von seiten des Ordens, der Kurie und der Reichskanzlei ist die Kontinuität des Deutschen Hauses von seinen Anfängen über die Neugründung zu Akkon bis zum Ritterorden hin betont worden und hat in zahlreichen schriftlichen Zeugnissen ihren Niederschlag gefunden¹⁰⁾.

Wenn um die Kontinuitätsthese die Kontroverse noch nicht ganz erloschen ist, so herrscht doch Einmütigkeit darüber, dass die Erhebung des Deutschen Hauses zum Ritterorden im Jahre 1198 keine Neugründung bedeutete, sondern an die vor Akkon gebildete Hospitalbruderschaft unmittelbar anschloss. Diese Standeserhöhung des Deutschen Hauses hatte sich schon vorher abgezeichnet durch die Verleihungen Kaiser Heinrichs VI. an das Deutsche Haus, das an den wesentlichsten Stützpunkten, an den Pilgerstrassen und an den Transportwegen von Süditalien nach Palästina hin Rasthäuser und Spitäler einrichtete¹¹⁾. Zweifellos war dem Deutschen Hause im Rahmen der staufisch-normannischen Politik im östlichen Mittelmeer eine Rolle zugedacht worden. Der Erhebung des Deutschen Hauses zu einem Ritterorden lag offensichtlich die Idee zugrunde, auf diese Weise eine Mitbeteiligung des deutschen Adels an den staufischen Orient-Unternehmungen zu erreichen. Als aber Heinrichs Tod seine Kreuzzugspläne zunichte machte, hatten die im Heiligen Lande bereits versammelten deutschen Fürsten sein Vermächtnis noch soweit erfüllt, dass sie das deutsche Spital im Jahre 1198 unter Mitwirkung der beiden älteren Orden feierlich zu einem Ritterorden erhoben. Das war in Bezug auf die Staatsbildung insofern ein wichtiger Schritt, als nunmehr eine fest-

gefügte, durch straffe Regeln gebundene aristokratische Elite die Einrichtungen des Ordens zu durchdringen und zu gestalten begann.

Es muss an diesem Punkt die Frage nach der Korporation gestellt werden, die der Orden damals bildete. War der innere Zusammenhalt bereits so stark, dass von ihm eine staatsformende Kraft ausgehen konnte? Im Ritterorden verbanden sich zwei höchst verschiedenartige Sphären: Geblütsrecht und auf das Jenseits gerichteter christlicher Erwähltheitsgedanke. Die Regeln des Deutschen Ordens besagen ausdrücklich von seinen Mitgliedern: "Denn sie sind Ritter und erwählte Streiter". Missionseifer und Sendungsbewusstsein wurden von der mönchischen Askese durchdrungen, die nichts für sich, sondern alles für die selbstgewählte Gemeinschaft zu erreichen suchte. Die Gefährdung schliesst zusammen und erfordert Verlässlichkeit. Der ritterliche Tugendkanon als die natürliche und die mönchische Zucht als die geistliche Bindung bestimmen den adligen Orden, dessen Mitglieder aber nicht innerhalb einer ständischen Gesellschaft eine Auslese begründen, sondern die sich in Weiterführung eremitischer Tendenzen in die gefährdeten Randzonen des Lebens begeben und dort in mannhaftem Eintreten für ihren Glauben ein baldiges Martyrium erhoffen. Wenn man nach den Anfängen des Templerordens, in denen straffällige Ritter Aufnahme finden durften, um sich vom Kirchenbann zu lösen, bezweifeln möchte, ob überhaupt von "erwählten" Streitern gesprochen werden kann, so zeigt doch spätestens der Vorgang der Staatswerdung einer Kongregation den vollzogenen Grad einer Elitebildung an; denn ohne eine solche wäre der Deutschordens-Staat gänzlich undenkbar. Die Staatsbildung wird somit zu dem Kriterium für die Auswahl von Persönlichkeiten, die der Deutsche Orden bereitstellen konnte, oder

anders ausgedrückt: ohne eine zuvor bestehende festgefügte Korporation mit Eigenbewusstsein und asketischem Eifer wäre der Deutschordensstaat niemals entstanden. Dieser fortgesetzte Auslese-Prozess hatte aber im Zeitpunkt der Staatsgründung bereits Tradition. Damit wird die Frage nach dem Zuwachs für den Orden berührt. Der Eintritt des jungen Adligen in die Gemeinschaft der Deutschritter bedeutete eine Bindung, die ihm keine eigene Initiative mehr liess. Die Abhängigkeit von dem Willen des Meisters schuf die Voraussetzung für die strikte Befolgung von Anordnungen gleichmässig über das ganze Ordensgebiet hin. Eine straffe Zucht und ein Denken in Zusammenhängen des gesamten Ordens ist als sicher anzunehmen¹²⁾. Das lebenslängliche Verweilen in der Ordensgemeinschaft bildete den Dienstgedanken aus, der zur wesensbestimmenden Grundlage des Deutschordens-Staates werden sollte. Die ethischen Grundlagen des modernen Staatswesens sind, in säkularisierter Form, von hier aus in nicht geringem Masse mitbestimmt worden.

Mit der Erhebung des deutschen Hauses zu einem Ritterorden war aber keineswegs eine Staatsgründung beabsichtigt. Ein politisch selbständiges Gebilde hätte nicht allein den Absichten der staufischen Mittelmeerpolitik widersprochen, sondern lag ausserhalb der Erfahrungen und Möglichkeiten auch der anderen Ritterorden. Wenn später die Johanniter auf Rhodos und Malta Inselterritorien verwaltet haben, so ist dies doch dem Deutschordensstaat nichts Vergleichbares gewesen. Die Staatsbildung des Deutschen Ordens liegt zeitlich vor allen anderen Ansätzen der übrigen Orden in dieser Richtung¹³⁾. Diese Ansätze sind deshalb besonders sorgsam zu beachten. Zunächst unterscheidet sich das Dasein des Deutschen Ordens in kaum einer Hinsicht von dem der älteren geistlichen Rittervereinigungen. Wie diese hatte

er seinen Hauptsitz im Heiligen Lande, zunächst in Akkon, seit spätestens 1230 in Starkenberg (Montfort) bis zum Jahre 1271, seitdem bis zum Fall von Akkon (1291) wiederum dort¹⁴⁾. In Akkon bzw. Starkenberg befand sich das Haupthaus des Ordens mit Befugnissen gegenüber den nachgeordneten Spitälern und Gütern. Im Haupthause war der Hochmeister - und Kapitelsitz; die Amtsbefugnisse der späteren Grossgebietiger hatten ihren Ursprung in diesen Hausämtern. Durch Konventsbeschluss und Statuten war die Residenzpflicht des Hochmeisters im Haupthause verfügt, doch zeigen die Hochmeister-Itinerare oft genug, dass der Hochmeister sich davon im Interesse des Ordens entpflichten musste. Aber die zu Beginn des 13. Jahrhunderts schriftlich festgelegten Deutschordens-Statuten und die darauf beruhende, sich gewohnheitsmässig herausbildende Amterverfassung waren auf das Haupthaus zugeschnitten und zeigten unverkennbar zentralistische Züge, die der spätere Deutsch-Ordens-Staat nicht in dieser Ausschliesslichkeit aufkommen liess. Doch war die sich stetig vergrössernde Verwaltung dem wachsenden Ordensbesitz angemessen. Die Gütervermehrung erfolgte gleichzeitig in Palästina und in europäischen Ländern. War der Streubesitz im Heidenlande gegenüber den anderen Orten oft umstritten und gefährdet, wovon zahlreiche päpstliche Privilegien-Bestätigungen zeugen, so gab es für den Deutschen Orden in den europäischen Ländern infolge der lehnsrechtlichen Bindungen keine Ausweitungsmöglichkeit; umso weniger, als die vereinzelt Spitäler und Besitzungen an Schlüsselpunkten lagen, an denen sich mancherlei Interessen konzentrierten. Aus der Fülle der Zuwendungen in den ersten Jahrzehnten des Bestehens als Ritterorden lässt sich aber doch in grossen Umrissen eine örtliche und zeitliche Gruppierung des Besitzstandes erkennen, die eine ordnende

und planende Hauspolitik des Ordens schon recht früh sichtbar macht. Zu den Besitzungen des Deutschen Hauses in Palästina, die zwischen 1190 und 1198 erworben waren, traten örtliche Ergänzungen bis etwa um 1220. Der Höhepunkt der Erwerbspolitik im Heiligen Lande lag in den Jahren 1228-29, als dort im Zuge der Reichspolitik ein geschlossenes Deutschordensterritorium in Aussicht stand. Und schliesslich konzentrierten sich die letzten Landkäufe um die Mitte des 13. Jahrhunderts im nördlichen Palästina, nachdem die südlichen Gebiete bereits wieder verloren gegangen waren und weitere Verluste drohten. Eine Prüfung der in Italien und Deutschland durch Schenkung oder Kauf erworbenen Deutschordensgüter zeigt, dass diese sämtlich an wichtigen Verkehrs- oder Verwaltungspunkten lagen, ähnlich wie es schon bei den von Kaiser Heinrich VI. geschenkten Spitälern der Fall war. Aber bereits um das Jahr 1210 erstreckte sich der Ordensbesitz von Palermo bis Halle, von Regensburg bis Bozen. Für die zerstreuten Güter ohne Zusammenhang bedeutete allein das Haupthaus Mittelpunkt und Verwaltungssitz, ein Staat aber war aus derartigen Besitzplittern nicht zu schaffen.

Es bedurfte dazu aber nicht nur des territorialen Zusammenhaltes, Missionseifer und Dienstgedanke, Askese und Gemeinschaftsgefühl mochten einen Orden zu einer Elite formen und Grundlagen für einen Staatsbau abgeben, eine Staatsverantwortung war damit noch nicht möglich. Erst die Persönlichkeit Hermanns von Salza wies das Hochmeisteramt auf das Feld der grossen Politik nach eigenen Ideen. Nicht mehr vom Orden her wurde die Politik bestimmt, sondern die Kongregation in den Dienst staatlicher Aufgaben gestellt. Es ist darin etwas spürbar von dem Wandel, der sich von der ideologischen Gradlinigkeit, aber auch Schärfe und Verhär-

tung des 12. Jahrhunderts zu der fast frührenaissancehaften persönlichen Weite, Freiheit und Individualität Friedrichs II. vollzog. Nicht nur das Vorbild des sizilischen Beamtenstaates des Staufenkaisers, sondern auch das überlieferte Ideal des Dienstes an der Gemeinschaft standen Pate bei dem Deutschordensstaat, der traditionelle und universale Werte vereinigte. Zur Kunst der Menschenführung und Organisation trat die Staatskunst als neue notwendige Eigenschaft der Gebietiger und Ordensmeister. Die neuen Staatsideen auf der Grundlage der bisherigen verstreuten Besitzungen durchführen zu wollen, wäre für den Deutschen Orden unmöglich gewesen; er benötigte dafür ein zusammenhängendes grösseres Gebiet und erhielt es im Burzenland von Ungarn zugewiesen.

Die neue Aufgabe fiel - gewiss nicht zufällig - zusammen mit dem Amtsantritt des Hochmeisters Hermann von Salza. Dass er in späteren Jahren zwischen Ungarn und Thüringen vermittelt und wohl auch die Ehe zwischen der ungarischen Königstochter Elisabeth und dem Landgrafen von Thüringen gestiftet hat, ist anzunehmen. Ob indessen der Hochmeister oder König Andreas II. von Ungarn im Jahre 1211 der Initiator der Überlassung des Burzenlandes an den Deutschen Orden gewesen ist, wird schwerlich festzustellen sein. Die treuherrliche Wendung im Text der Schenkungsurkunde, dass der Deutsche Orden einst zu Jerusalem seinen Sitz gehabt habe, kann ebenso auf ein Diktat der Ordenskanzlei zurückzuführen sein, die dem Orden dadurch ein erhöhtes Ansehen zu geben suchte, wie auch auf die Sorge um das Seelenheil des Ungarnekönigs bezogen werden dürfen, der seine Schenkung einer mit der Heiligen Stätte verknüpften Einrichtung zugute kommen lassen wollte. Indessen handelte es sich nicht um einen eindeutigen Schenkungsakt. Dem Orden wird zwar ein unbe-

wohntes und ödes Gebie zu friedlichem Wohnen und "ewigem Besitz" übertragen, aber mit dem bezeichnenden Zusatz "damit das Königreich Ungarn durch die Tätigkeit der Ordensbrüder erweitert werde". Dem Orden war die Hälfte der Edelmetalle und der Ertrag der Märkte ganz überlassen, auch wurde ihm erlaubt, Münzen und Masse festzusetzen. Die letztere Bestimmung ist ebenso unklar. Heisst das, dass der Orden selbst Münzen prägen und in Umlauf setzen darf, dass ihm also eines der wichtigsten Regalien zugestanden wurde? Es ist kein Zweifel, dass König Andreas eine lehnmässige Bindung von Seiten des Deutschen Ordens unterstellte, obwohl in der Urkunde ein entsprechender Hinweis darauf fehlt¹⁵⁾. Ebenso sicher ist es jedoch, dass der Orden zielbewusst auf Autonomie hinarbeitete. Den ersten Schritt zur Erweiterung des Territoriums über das ihm zugewiesene Land hinaus durch den Bau der vorgeschobenen Kreuzburg liess sich der Orden 1212 noch vom Ungarnkönig bestätigen. Zehn Jahre später waren aber schon sechs steinerne Burgen errichtet und die Krone Ungarns hatte dafür Sorge tragen müssen, die Ungarn und Szekler aus dem Deutschordensgebiet fernzuhalten, um für das eigene Land genügend Siedlungskräfte zu behalten, nachdem der Deutsche Orden mit der Eigensiedlung durch Heranziehung schwäbischer und moselfränkischer Bauern begonnen hatte. Die Münzfrage blieb noch ungeklärt durch das Zugeständnis, der Orden dürfe unter Ausschaltung der Münzer den Münzumsatz vornehmen. Der Zustand ist von Erich Caspar als "Immunität mit erweiterten Hoheitsrechten" umschrieben worden. Das bezog sich ebenso auf die kirchlichen Verhältnisse. Im Jahre 1223 hatte der Deutsche Orden in Ungarn die Exemption, die Durchbrechung des ordentlichen Diözesanverbandes, angestrebt; ihm wurde gestattet, den Zehnten zu erheben und die kirchlichen Vergünstigungen auf sein ganzes Territorium anzuwenden. Wenn der

Deutsche Orden im Jahre darauf sich in Recht und Eigentum des Heiligen Petrus begab, so zeigt dieses an, dass er des erhöhten Schutzes der päpstlichen Hoheit gegen den Widerstand der ungarischen Geistlichkeit und des Adels bedurfte. Bereits 1225 trat das Befürchtete ein: der Deutsche Orden wurde aus Ungarn vertrieben. Die Anschuldigungen gingen auf die angeblich widerrechtlich eigene Münzprägung und die eigenmächtige Erweiterung von Landbesitz. Es zeigte sich, dass ein Staat im Staate nicht durchführbar war, dass mithin die Voraussetzung für eine Autonomie nicht gegeben war, dass aber auch die Missionsziele des Ordens nicht mit den Absichten des ungarischen Königstums in Übereinstimmung zu bringen waren.

Die wichtigste Lehre, die der Deutsche Orden aus dem Ungarn-Unternehmen zog, war diese, dass die Kurie trotz allen offensichtlichen Wohlwollens den Orden in Ungarn nicht hat schützen können. Daraus folgte, dass stärkere Sicherungen nötig waren, um dem Orden ein politisches Eigenleben zu gewährleisten. Es ist nur natürlich, dass Hermann von Salza, der in eben jenen Jahren um 1225 zu dem engsten Kreise um Friedrich II. gezählt werden muss, den Schutz von dem Kaiser erwartete. Er konnte daran anknüpfen, dass der Orden schon längst im Sinne der staufischen Politik tätig gewesen war durch die Anlage von Hospitälern, Wirtschaftsgütern, Stützpunkten und Versorgungsbasen. An den Grenzen des Abendlandes, im Burzenland und in Syrien, hatte er Burgenketten errichtet. Es darf aber nicht übersehen werden, dass der Deutsche Orden nirgends auf kaiserlichem Territorium Befestigungen angelegt hatte oder unterhielt, selbst nicht im Königreich Jerusalem. Ein autonomer Staat innerhalb des Reichsgebietes war ebenso undurchführbar wie in Ungarn. Es war aber gar nicht sicher, ob der Deutsche Orden bei en-

ger Anlehnung an die staufische Reichspolitik überhaupt ein eigenes Territorium benötigen würde; die reichen Begabungen Friedrichs II. Ende der zwanziger Jahre zu Gunsten des Deutschen Ordens weisen eher darauf hin, dass dieser seine wirtschaftliche Kraft unter dem Schutz des Kaisers zu entfalten gedachte. Doch wurde dann sehr bald die Entscheidung für den Eigenstaat begünstigt durch den Zusammenbruch der kaiserlichen Position in Palästina und durch das Einlenken des Deutschen Ordens von der imperialen Mittelmeerpolitik fort zu den kurialen Ostseeunternehmungen hin.

Der Wechsel des Schauplatzes von Ungarn nach dem vorderen Orient und von dort an die Weichselmündung innerhalb von fünf Jahren zeigt die Emsigkeit, aber auch die weite Perspektive Hermanns von Salza. Die Kurie hat das ihrige getan, den Szenenwechsel, der zugleich ein Frontwechsel war, zu unterstützen. Es musste Papst Gregor IX. daran liegen, die allzu enge Zusammenarbeit zwischen Friedrich II. und dem Hochmeister durch regionale Trennung zu lockern. Jedenfalls hat der Orden im Jahre 1234 die Bestätigung des Besitzes des Kulmer- und Preussenlandes in aller Form durch die Papstbulle von Rieti erhalten; ein päpstlicher Legat nahm an Ort und Stelle die Abgrenzung der Bistümer vor. Von Seiten des Reiches geschah nichts dergleichen. In den schweren Anfangsjahren des Kampfes um Preussen sind zwar deutsche Territorialfürsten dem Orden zugezogen, an eine Reichshilfe war jedoch nicht zu denken. Das hat verschiedene, hier nicht weiter zu erörternde Gründe gehabt. Eine genaue Abgrenzung der Interessen zwischen Deutschem Orden und Reich war jedoch bereits 1226 in der bekannten Goldenen Bulle von Rimini erfolgt, die Friedrich II. dem Deutschen Orden auf Veranlassung Hermanns von Salza ausgestellt hatte. Diese schon in der äusseren Form feierlich gehaltene Urkun-

de stellt den Entwurf für einen idealen Ordensstaat, erläutert an dem Beispiel Preussen, dar, vergleichbar mit dem berühmten Idealplan von St. Gallen für eine Klosteranlage. In teils wörtlicher, teils sinngemässer Anlehnung an das Kaiser-Manifest von Carania vom Jahre 1224 ist darin das Reichsinteresse an der Gründung des Ordensstaates dargelegt und zugleich das Ordensinteresse gegenüber den Reichsbefugnissen geltend gemacht. In allen anderen, den künftigen Ordensstaat betreffenden Angelegenheiten, erweist sich jedoch die Rimini-Bulle als sehr unvollständig: in ihr ist nichts über das Verhältnis des Ordensstaates zur Kurie gesagt, etwa bezüglich der Exemption, der Diözesan-Einteilung, der Übertragung in das Heiligtum des Stuhles Petri. Ebenso wenig erfahren wir über das zukünftige Verhältnis des Ordens zu dem von der Kurie längst in Preussen eingesetzten Bischof Christian; das hat der Hochmeister bei seinen regen Beziehungen zu Rom wissen müssen. Desgleichen ist nichts über das Verhältnis zu Masowien und Polen ausgesagt, auch nicht über die gedachten Beziehungen zu Lübeck, dessen Mitbeteiligung an dem preussischen Missionswerk anfangs in ähnlicher Weise erstrebt wurde wie die Hilfe Bremens bei der Gründung und Sicherung von Riga. Die künftigen Leistungen des Deutschordens-Staates für das Reich sind nicht erwähnt, ebenso wenig, in welcher Weise die erbetene Schutzherrschaft des Kaisers wirksam werden soll. Diese Lücken in der Urkunde bzw. ihre Beschränkung auf die Darlegung des Verhältnisses zwischen Ordensstaat und Reich sind nicht zufällig. Sie zeigen vielmehr an, dass der Hochmeister, wie es denn auch geschehen ist, sich die Verhandlungen mit den einzelnen Partnern selbst vorbehielt und weder der Kurie noch dem Kaiser anheimstellte. Vom Reich hatte sich der Orden die volle Landeshoheit über die geschenkten Teile des

Kulmer Landes und die zu erobernden Gebiete des Preussenlandes verbriefen lassen, die Regalien wurden ohne Einschränkung und Fixierung der Gegenleistung zugestanden. In welcher Weise der Orden sein Territorium einzurichten gedachte, war in dem Programm von 1226 nicht festgelegt. Später ist die Rimini-Urkunde noch oft von den Kaisern bestätigt oder transsumiert worden - ein Beispiel dafür, dass sie als Grundgesetz in den Beziehungen zwischen Orden und Reich noch gültig blieb. Aber eine Neuausfertigung, die den tatsächlichen Zustand des ausgebildeten Ordensstaates beschrieben hätte, hat es nie gegeben. Dennoch existiert so etwas wie eine Ergänzung zu der Bulle von 1226, nämlich die ebenfalls von Friedrich II. im Jahre 1245 ausgestellte ursprünglich mit Goldsiegel versehene Kaiser-Urkunde für den Hochmeister Heinrich von Hohenlohe. Darin werden dem Deutschen Orden durch das Reich die Hoheitsrechte über Kurland, Litauen und Semgallen verliehen. Die Urkunde stellt nicht nur sachlich eine unmittelbare Ergänzung zu der Bulle von 1226 dar, indem sie die dort für das Kulmer Land und Preussen verbriefte Landeshoheit nunmehr auf jene Gebiete erweitert, die der Schwertbrüderorden vor seiner Vereinigung mit den Deutschrittern im Jahre 1237 besessen hatte. Die Urkunde von 1245 lässt dreierlei erkennen: erstens, dass die Rimini-Bulle nach wie vor als Grundlage des Verhältnisses zwischen Reich und Deutschem Orden angesehen wurde; zweitens, dass das Reich sich die Vergebung der Hoheitsrechte in allen weiteren Gebieten vorbehalten hatte. Das entsprach aber auch, genau wie 1226, den Absichten des Deutschen Ordens, der diesen Schutz durch die weltliche Gewalt nicht missen mochte. Noch im Jahre 1310, ein Jahr nach dem Erwerb von Pomerellen mit Danzig, Dirschau und Schwetz, hat sich der Deutsche Orden seine ihm vertraglich erwachsenen Gebietsansprüche

durch den Römischen König Heinrich VII. bestätigen lassen. Das in der Goldenen Bulle von Rimini gegründete Verhältnis bestand also weiter fort und erhielt sinnfälligen und im Initialschmuck der Urkunde sogar bildlichen Ausdruck durch die Belehnung des Hochmeisters durch Kaiser Ludwig IV. mit Litauen im Jahre 1337. Drittens ist zu der Urkunde von 1245 zu bemerken, dass bezüglich der kur- und livländischen Gebiete durchaus die Notwendigkeit der Besitzübertragung auf den Deutschen Orden gegeben war, weil Livland bereits durch König Philipp, sodann durch Otto IV. und schliesslich durch Friedrich II. selbst in den Lehnverband des Reiches aufgenommen war; zuletzt hatte der Kaiser den Meister Folkwin des Schwertbrüderordens im Mai 1226 - kurz nach Ausstellung der Rimini-Urkunde - mit Bodenregalien in Livland begabt¹⁶⁾. Der Hochmeister des Deutschen Ordens, den damals Kreuzzugspläne und Orientpolitik beschäftigten, war als Zeuge zugegen und offenbar mit dem Vorgehen des Kaisers einverstanden; an eine in naher Aussicht stehende Verwirklichung der Preussenpläne konnte er demnach nicht gedacht haben.

Die Abtretung des - übrigens erst wieder zu erobernden - Kulmer Landes durch Konrad von Masowien schuf die Basis für die Gewinnung des Ordensstaates in Preussen. Trotz ähnlicher Voraussetzungen, wie sie seinerzeit in Ungarn sich boten, sind dem Orden - wohl auf Grund seiner besseren rechtlichen Abstützung - von polnischer Seite zunächst keine Schwierigkeiten erwachsen. Die Bildung eines autonomen Flächenstaates durch Eroberung mit nachfolgender starker Sicherung durch Burgen und die deutsche Besiedelung des gewonnenen Landes sind in Ungarn wie in Preussen kennzeichnende Absichten des Deutschen Ordens. Wie im Heiligen Lande, so blieben auch hier Missionseifer, Gehorsam und Dienstgedanke die inneren Stützen der Ordensgemeinschaft.

Die geringe Zahl der Brüder, die im Frühjahr 1231 mit ihrem Gefolge die Weichsel überschritt, steht in keinem angemessenen Verhältnis zu der vor ihr liegenden Aufgabe. Diese Männer muss eine ungewöhnliche Zuversicht beseelt haben, die ihnen die Kraft gab, einen Staat zu gründen, der nach den Worten eines polnischen Historikers der bestorganisierte Staat des Mittelalters gewesen ist.

Man wird sich die Eroberung Preussens nicht so vorzustellen haben, als ob durch Brand und Totschlag zunächst eine Einöde geschaffen sei, die erst später kultiviert worden wäre. Das Fortbestehen altpreussischer Orts- und Personennamen, das Weiterleben altpreussischen Brauchtums und vor allem der Sprache bis ins 16. Jahrhundert hinein, so dass es nötig wurde, Luthers Katechismus in mehreren Ausgaben in altpreussischer Übersetzung zu drucken, widerlegt das. Dass die Umwandlung einer urtümlichen Agrarlandschaft in eine nach mittelmeeischen Vorbildern gestaltete dichte Städtelandschaft unter der subjektiven Vorstellung der Besserung bestehender Zustände vor sich ging, ist unzweifelhaft, wenn auch objektiv daraus kein Werturteil abzuleiten ist. Die Schwertmission nahm ihre Legitimierung aus der Verfolgung der Verächter Christi. Sofern jedoch die Heiden sich bekehrten und taufen liessen, waren sie gleichberechtigte Glieder der Kirche. So hat der Orden schon sehr früh, in den ersten staatlichen Anfängen, sein Verhältnis zu den Landeseinwohnern geregelt. Der Christburger Vertrag von 1249 nimmt die bekehrten preussischen Stämme als gleichberechtigte Vertragspartner an und belässt die Neophyten in ihren bisherigen sozialen Stellungen. Preussische Dörfer können zu deutschem Recht aufgebessert werden. Das Zusammenleben mit andersstämmigen und anderssprachigen Bevölkerungen ist von Anfang an ein Wesensmerkmal des Deutschordens-Staates gewesen und geblieben.

Sehr früh schon war der Orden bemüht, das Obrigkeitsverhältnis gegenüber seinen städtischen und ländlichen Untertanen schriftlich festzulegen. Die Kulmer Handfeste, achtzehn Jahre nach der berühmten englischen Magna Charta erlassen, gehört zu den ersten Verfassungsurkunden des Abendlandes überhaupt; sie ist die praktische Ausführung des Staatsentwurfs von 1226. Ein eigentümlicher Hang zur Verschriftlichung wird darin sichtbar; ähnlich wie bei der Festlegung der Statuten und Regeln des Ordens ist nun auch auf staatlichem Gebiet sogleich alles in Bestimmungen gefasst, die bis in Einzelheiten gingen¹⁷⁾. Das schuf ein grossartiges, durchdachtes und bald traditionsreiches Verwaltungsgebäude, das aber erstarren konnte und keinen Ausbau mehr zulies. Die festgefügtten Bestimmungen blieben jahrhundertlang unerschüttert, vermochten sich dann aber nicht mehr einer beweglichen Zeit anzupassen. Nicht die Strenge der Obrigkeit, eher schon der weite Spielraum der Untertanen vermochte schliesslich den Staat ins Wanken zu bringen. Denn der Orden hatte anfangs seinen Städtern und Siedlern ein Mass an persönlicher Freiheit gegeben, das als ungewöhnlich galt. Der Staat war ihm nicht Selbstzweck, sondern sollte zur Christianisierung heidnischen Landes begründet werden.

Der Schritt zur Staatsbildung in Preussen bedeutete nicht, dass der Deutsche Orden seine Kräfte ausschliesslich auf die neue Aufgabe konzentriert hatte. Immer noch war Starckenberg im Hlg. Lande sein Haupthaus, als die Burg Königsberg im Samland, wohl nach dem *mons regalis* in Palästina so genannt, begründet wurde. 1291 aus Akkon vertrieben, ging er zunächst nach Venedig und erst 1309, nach dem Erwerb Pommerellens, erfolgte unter dem Eindruck des Templerprozesses die Übersiedlung des Hochmeisters auf die Marienburg. Ebenso,

wie er bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts seine Besitzungen im Heiligen Lande noch vermehrt hatte, wuchs auch die Zahl seiner Güter in Italien und Deutschland kräftig an. Sie bildeten kein Territorium, gaben aber die unentbehrliche Grundlage zur personellen und materiellen Versorgung der preussischen und livländischen Ordensburgen, stellten Sammelpunkte für die durch Deutschordens-Lokatoren angeworbenen Siedler dar und sicherten dem Deutschen Orden in den deutschen Landesfürstentümern jenen Einfluss, der ihm die Gunst und Unterstützung aller deutschen Landschaften für seine Aufgabe im Osten lieb. Aufbau und Leistung des Deutschordens-Staates sind ohne die fortgesetzte tätige Hilfe aller deutscher Stämme überhaupt nicht zu verstehen; im 14. und 15. Jahrhundert hat so gut wie jedes deutsche Adelsgeschlecht Angehörige im Deutschen Orden gehabt.

Der Handel verband Preussen-Livland mit den wichtigsten Warenplätzen der damaligen Welt und eröffnete auch hier der Ordensbruderschaft ein reiches Tätigkeitsfeld, das freilich innerhalb der geistlichen Orden bereits traditionell war. Der Deutsche Orden hatte schon im Mittelmeer rege Wirtschaftsinteressen wahrgenommen, wenn er auch mit den begüterten Templern nicht Schritt halten konnte. So blieben Handel, Wirtschaft, bald auch Geldverkehr wesensbestimmende Faktoren des Deutschordensstaates einschliesslich seiner Balleien ¹⁸⁾.

Die Übernahme der Staatsverantwortung durch eine zu gemeinsamem Dienst verpflichtete Elite wurde bestimmt für den Prozess der Umwandlung von einer Kongregation zu einem Territorialstaat. In dieser Verantwortung standen auch die Gebietiger, die weniger eine Art Oligarchie darstellten, vielmehr nur als bevorzugte Komture mit ständigem Aufgabekreis gelten konnten ¹⁹⁾. Doch sind die Unterschiede in den

einzelnen Deutschordenszweigen zu beachten, wodurch sich die Tätigkeit der Deutschherren sehr verschiedenartig, höchst vielseitig und oft bemerkenswert selbständig gestaltete. In den Balleien nahm die Verwaltung der Güter und deren Abgrenzung gegenüber landesherrlichen Rechten und Ansprüchen die Landkomture und Vorsteher der Kommenden ganz in Anspruch; in Livland wiederum galt es, zwischen den rivalisierenden Gruppen der Bischöfe und Städte, Dänen und Russen die Belange des Ordens zu wahren. Als geschlossene Kongregation hat der Orden seit dem 14. Jahrhundert eigentlich nur in Preussen leben können; hier hat er seine reinste Ausprägung erhalten und deshalb auch dieses Land am stärksten prägen können. Aber noch im 15. Jahrhundert wird in der korporativen Behauptung der stets neu dem Lande zuziehenden Deutschordens-Brüder doch die Distanz dem Lande gegenüber deutlich²⁰⁾; erst das landständische Regiment der Herzogszeit schuf hier neue Beziehungen, die aber über den Bereich der Eigenwirtschaft nicht hinausgriffen und den Gesamtstaatscharakter vermissen liessen, den der Deutsche Orden stets gehabt hat. Ein korporativer Staatsdienst-Gedanke des preussischen Adels ist nicht vor 1660 entwickelt worden, und auch damals erwies sich das konfessionelle Moment verbindender als die nationale Herkunft. Erst die Reformbewegung nach 1807 hat den neuen Ansatz zur Verbreiterung der staatstragenden Kräfte im Preussenland legen können. Die romantische Bezugnahme auf den Ritterstaat an der Ostsee hat unbewusst etwas von den Elementen des Staatsgedankens gespürt, die das Land geformt und auch nach dem Untergang der Ordensherrschaft weiter getragen haben²¹⁾. Aber auch die moderne kritische, auf Quellengrundlagen aufbauende Forschung wird nicht umhin können, die aus mittelmeerischen Anfängen erwachsene Staatenbildung des Deut-

schen Ordens über die landschaftsgebundenen Bezüge hinaus als eine ebenso einmalige wie grossartige Erscheinung in der Geschichte geistlicher Kongregationen zu würdigen.

Anmerkungen

- 1) Keineswegs nur in der ostpreussischen Landesforschung: Beispiele dafür sind u.a. die Bonner phil.Diss.von Peter Didolff: *De republica ordinis Teutonici Borussiae Commentatio historica* (1870), vor allem ein Frühwerk des grossen französischen Historikers Ernest Lavisse: *De Hermanno Salzensi ordinis teutonici magistro*. These Paris 1875. Eine neuere, schwer zugängliche Arbeit von Margarete Paucksch: *Die Entstehung des Deutschordensstaates und seine äussere Politik bis 1309* (Phil. Diss.Marburg 1923, Masch.Schr.) ergab für die hier angestellte Frage wenig.
- 2) Die Studie über die Kaufmannskirchen wird demnächst gedruckt vorliegen.
- 3) Vgl. dazu neuerdings das umfangreiche und durch die Bewältigung eines grossen Stoffgebietes beachtliche Werk von Marian Tumler: *Der Deutsche Orden im Werden, Wachsen und Wirken bis 1400*. Wien 1955. - T. ist ein Gegner der Kontinuitätsthese.
- 4) *Ordens-Chronik* S.7 - Voigt, *Gesch.Preussens II* (Königsberg 1827) S. 19.
- 5) Nicht alle kritischen Einwände gegenüber der älteren Auffassung von Voigt und Töppen haben sich als stichhaltig erwiesen. Bezüglich der Anfänge des Deutschen Ordens scheint die neueste Forschung (nur Tumler weicht in diesem Punkte ab) zu den schon vor mehr als hundert Jahren vertretenen Ansichten zurückzukehren. Es ist eine eigentümliche Beobachtung, dass

in der Interpretation des seit Jahrzehnten bekannten und nicht mehr zu erweiternden Quellenmaterials ein Kreislauf eingetreten ist. Jedenfalls möchte ich mich der Meinung von Max Töp-pen: Des deutschen Ordens Anfänge (Neue preussische Provinzialblätter 1849 Bd. VII S. 122-138, 231-247, 276-300) anschließen, zu dessen Ergebnissen ich unabhängig von ihm und auf anderen methodischen Bahnen gelangt bin. - Sollte "Jerusalem" (wie Töppen S. 244 meint) eine Sammelbezeichnung für alle christlichen Besitzungen in Palästina sein? Die Bezeichnung "St. Marienhospital der Deutschen zu Jerusalem" bringt übrigens in dieser Form nur die Narracio de Primordis Ordinis Theutonici, entstanden um 1210, während die ersten Urkunden des Königs Guido von Jerusalem von 1190 Sept. und 1192 Febr. vom hospitalis Alamannorum spricht. Ähnlich der Johanniter-Grossmeister: hospitalis Alamannorum, quod est in Accon. Ähnlich auch Pfalzgraf Heinrich 1193-1196: domus hospitalis (seu ecclesia) Alamannorum in Accon. Dagegen Papst Clemens III. 1191 und Coelestin III. 1196: hospitalis S.M. Alamannorum Jerosolimitani. Wiederum Innocenz III. 1213: hospitalis Theutonice de Accon. Endlich Otto v. Henneberg 1220 in Anlehnung an die kaiserl. Kanzlei: hospitalis S.M. domus Theutonice in Jerusalem.

- 6) Neben der narracio auch die Deutschordens-Statuten: "Wente dirre orden & spital hatte denne rittirschaft, als es schinet (offenbar ist) an dem namen, want her das spital heisit".
- 7) "de hospitali S.Marie, quod quandoque fuit Jerusalem, sed modo peccatis exigentibus situm est in Accaron".
- 8) Strehlke Nr.6,8,20. Töppen (a.a.O.) meint die 2. Urkunde auf 1166 datieren zu müssen.
- 9) Reg. Strehlke Nr. 69, Huillard-Bréholles III 126. - Schon 1216 Dez. 8 erwähnt eine Bestätigungsbulle Honorius III. dieses Hospital in Jerusalem als ein dem Orden gehörendes Krankenhaus (Strehlke Nr.303, Voigt II S.48).
- 10) Töppen, a.a.O.
- 11) u.a. Rasthäuser und Versorgungsstützpunkte auf Cypern. W. Hubatsch: Der Deutsche Orden und die Reichslehnschaft über Cypern (Nachr. Akad. d. Wiss. Göttingen Phil.-hist. Kl. 1955 Nr.8).
- 12) Dem stehen nicht die werbenden Bestimmungen des Deutschen Ordens entgegen, so die Bulle Innocenz IV. von 1254 Mai 18, die den Deutschordens-Brüdern in Deutschland ihr Erbrecht beließ (Pette negg Nr.255, Strehlke Nr.528)
- 13) Gegen Prutz ist festzuhalten, dass von einem Johanniterstaat in Palästina keine Rede sein kann.

- 14) Hierzu Kurt Forstreuter: Das "Hauptstadtproblem" des Deutschen Ordens, Ostdeutsches Jahrbuch, Berlin 1957.
- 15) Caspar, Hermann v. Salza, S.6
- 16) Friedrich Koch, Livland und das Reich bis zum Jahr 1225. Posen 1943.
- 17) Guido Kisch: Die Kulmer Handfeste, Stuttgart 1931.
- 18) Kurt Forstreuter: Die ältesten Handelsrechnungen des Deutschen Ordens. Hansische Geschichtsblätter 1956..
- 19) Fr. Miithaler: Die Grossgebietiger des Deutschen Ritterordens. Berlin 1940.
- 20) Erich Weise: Das Widerstandsrecht im Ordenslande Preussen. Göttingen 1955.
- 21) W. Hubatsch: Deutscher Orden und Preussentum. Ztschr.f. Ostforschung 1, 1952.